

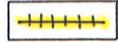
Naturschutzzone

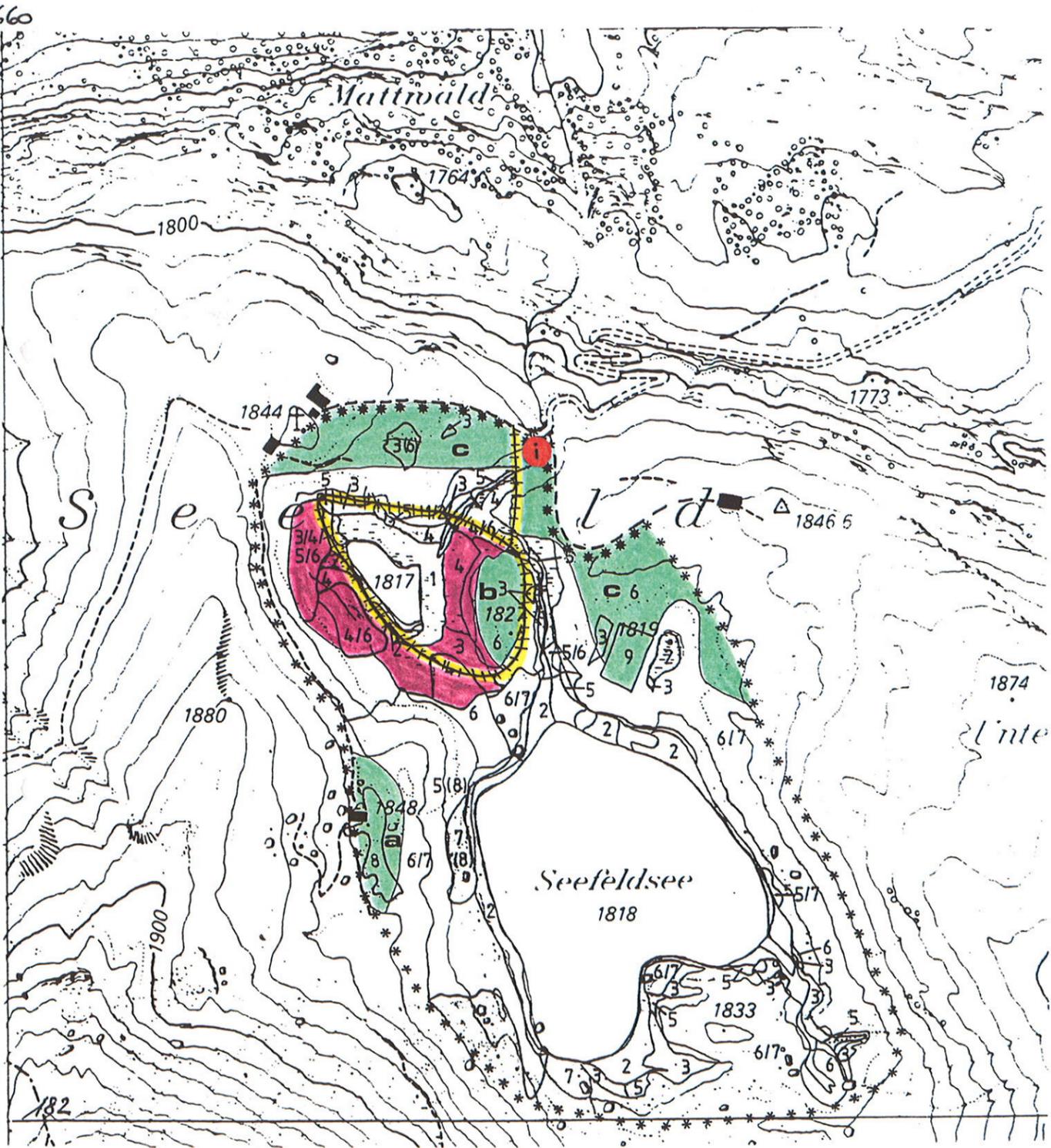
Sachler Seefeld

Massnahmenplan M 1:5000



Legende:

-  Streuenutzung
-  Zaun
-  zusätzliche Düngenvorschriften
-  Information



Öffentliche Auflage vom
24. April bis 23. Mai 1995

Vom Regierungsrat erlassen mit
RRB Nr. 594 vom 11. Dezember 1995

Vom Kantonsrat genehmigt am 25. Januar 1996

Schutz- und Nutzungsplanung

Sachsler Seefeld

Einwohnergemeinde Sachseln



Öffentliche Auflage vom 24. April bis 23. Mai 1995

Schutzplan, Schutz- und Nutzungsbestimmungen sowie Massnahmenplan, Technische Massnahmen und Pflege durch den Regierungsrat erlassen mit RRB Nr. 594 vom 11. Dezember 1995

vom Kantonsrat genehmigt: 25. Januar 1996

Inhalt

	<u>Seite</u>
1. Einleitung	1
2. Analyse	2
2.1 Lage und Abgrenzung	2
2.2 Standortfaktoren	3
2.3 Vegetation	4
2.3.1 Beschreibung der einzelnen Vegetationskomplexe	4
2.3.2 Flächenanteile	11
2.3.3 Bewertung	12
2.4 Konfliktanalyse	12
2.4.1 Beeinträchtigung des Gebietes durch die Alpwirtschaft	12
2.4.2 Beeinträchtigung des Gebietes durch den Tourismus	13
3. Schutz- und Nutzungsbestimmungen / Reglement	14
4. Technische Massnahmen und Pflege	16
5. Literaturverzeichnis	17

Anhang: Karten M 1:5'000 (Vegetationskarte, Schutzplan, Massnahmenplan)

Titelbild: Unterer See mit den seltenen Schwingrasen im Verladungsbereich

3. SCHUTZ- UND NUTZUNGSREGLEMENT

Das Ziel der Ausscheidung von Schutzzonen ist die ungeschmälerte Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt samt ihrer Lebensräume im untersuchten Perimeter. Aus der Konflikt- und Vegetationsanalyse ergeben sich unterschiedlich hohe Naturschutzwerte und Gefährdungsgrade der verschiedenen Lebensgemeinschaften. Mit der Ausscheidung von abgestuften Schutzzonen soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

In den Schutzzonen sind alle Massnahmen, welche eine nachteilige Veränderung der Biotope und der Landschaft zur Folge haben können, unzulässig. Es sind dies insbesondere:

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Verwenden von Giftstoffen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- Fischeinsätze am unteren See
- das Töten, Verletzen und Fangen von wildlebenden Tieren ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei am oberen See und der bewilligten Jagdausübung
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren

Die militärische Nutzung gemäss geltender Vereinbarung zwischen der Bürgergemeinde Sachseln (Korporation) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (EMD) vom 15. Januar 1985 und Nachtrag vom 27.4.1995 ist, vorbehältlich den speziellen Bestimmungen in der Schutzzone II, gewährleistet.

Schutzzone IA

Sie umfasst die gesamte Seefläche und diejenigen Uferabschnitte, welche eine kaum begehbbare, äusserst trittempfindliche Vegetation (Schwingrasen, besonders gefährdete Grossegegniede) aufweisen.

Es gelten die zusätzlichen Verbote:

- das Betreten der empfindlichen Ufervegetation ausgenommen zur stillen Naturbeobachtung
- das Baden im unteren See
- die alpwirtschaftliche Nutzung inklusive Düngung und Beweidung, ausgenommen der gelegentliche Weidgang am oberen See

Schutzzone IB

Die Schutzzone IB umfasst die an die Schutzzone IA anschliessenden Riedflächen am unteren See. Es handelt sich vor allem um die wertvollsten Kleinseggniede, kleinflächig wurden auch dazwischenliegende Nasswiesen und Weideflächen dazugenommen.

Es gelten die zusätzlichen Verbote:

- das Betreten ausser zur stillen Naturbeobachtung und zur Bewirtschaftung (Streueschnitt, teilweise Beweidung)
- das Düngen
- das Kampieren und Anfachen von Feuer

Schutzzone II

Sie umfasst im Bereich des oberen Sees das Quellgebiet, die Felsvegetation, die kleinen Moorflächen, die steilen, mit Felsblöcken übersäten Hänge und die Uferbereiche. Ferner wurde die Weide zwischen den Seen, die steile Weide unterhalb des Weges am Osthang des unteren Sees und die mit kleinen Moorflächen durchsetzte Weide im Bereich des abfließenden Baches dazugezählt.

In dieser Schutzzone befindet sich eine Waffenstellung ohne bauliche Installationen und Grabarbeiten im Bereich Punkt 1833.

Es gelten die zusätzlichen Verbote:

- das Düngen
- die Erhöhung der Bestossungsintensität
- die Erstellung von festen Waffenstellungen
- die Benutzung als Zielraum

Schutzzone III

Diese Zone umfasst jene Weiden, die an die Schutzzone II anschliessen und die in der Nähe der Alpställe liegen. Ausserdem wurde der sanft geneigte Hügel bei P.1827 dazugenommen. Die darauf wachsende Fettwiese wird als Heuwiese genutzt.

Die Weiden und Wiesen dieser Zone umfassen die für diese Höhenlage ertragreichsten Landwirtschaftsflächen des untersuchten Gebietes. Da sie jedoch im unmittelbaren Bereich des Schutzgebietes liegen, soll ein Nährstoffeintrag in das Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN UND PFLEGE

Streuenutzung

Die Flächen in Schutzzone IB werden innert 3 Jahren einmal gemäht. Der früheste Schnittzeitpunkt ist anfangs August.

Düngung

In Schutzzone III kann auf Fläche a 1 Mistgabe pro Jahr (8 t pro ha, gut verrottet), auf Fläche b 1 Mistgabe pro Jahr (8 t pro ha) oder als Ersatz 20 kg P_2O_5 und 40 kg K_2O pro Jahr ausgebracht werden. Auf Fläche c ist das einmalige Ausbringen von Gülle pro Jahr sowie das Ausbringen von Mist möglich.

Beweidung

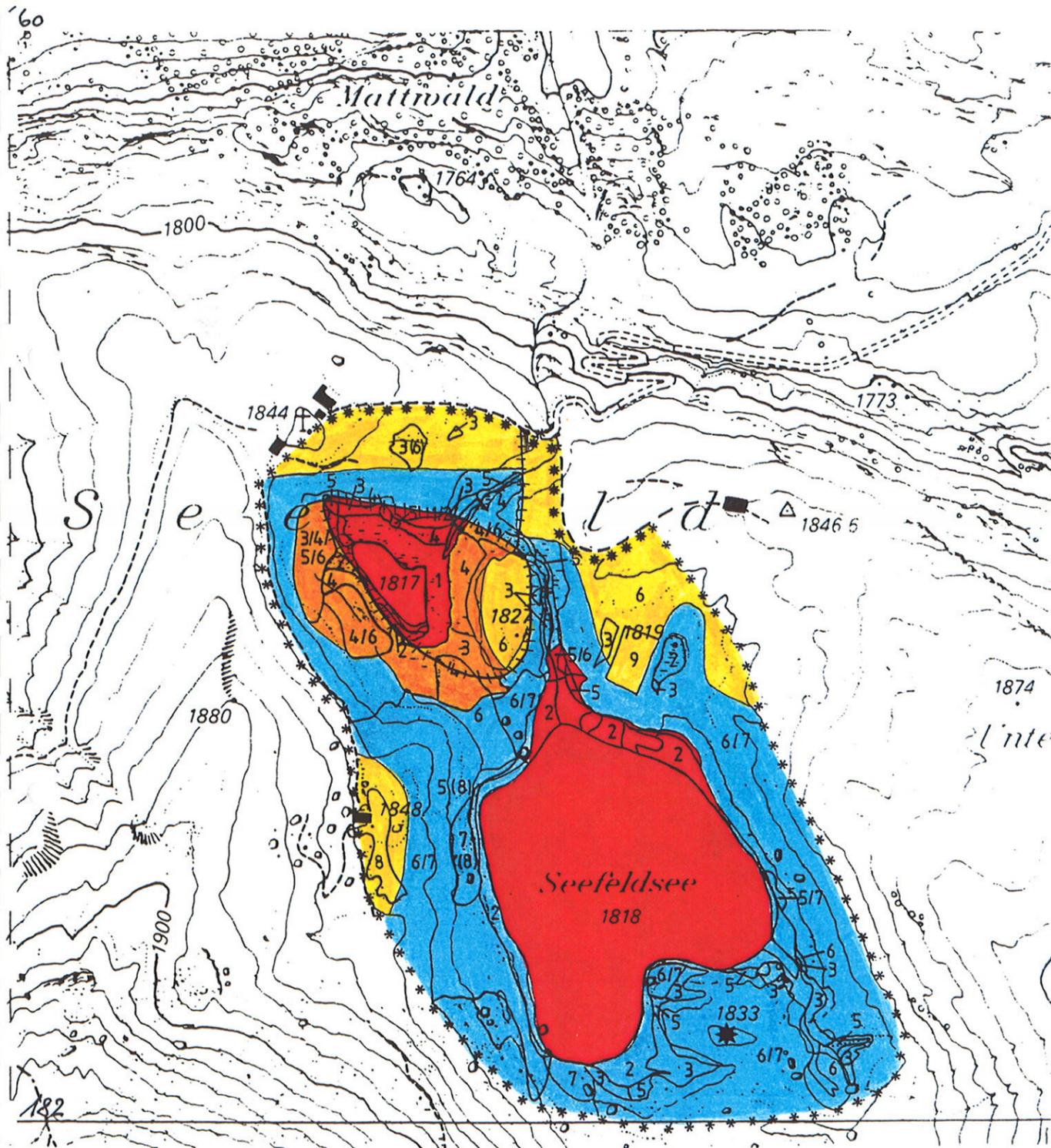
Schutzzone IB wird teilweise, Schutzzone II wird vollständig beweidet. Die Trittschäden halten sich jedoch in Grenzen. Nimmt die Bestossung nicht zu, treten vermutlich keine langfristigen Schäden an den Moorflächen auf. Andernfalls sind geeignete Massnahmen zu treffen.

Zäune

Die im Massnahmenplan bezeichneten Zäune bleiben bestehen, um den Weidgang auf der trittempfindlichen Vegetation zu verhindern.

Information

Als Standort für eine Informationstafel, welche die Abgrenzung der Schutzzonen sowie den Hinweis auf die Zonenvorschriften enthält, ist die Wegverzweigung am nordöstlichen Rand des untersuchten Perimeters vorgesehen.



Naturschutzzone

Sachsler Seefeld

Schutzplan M 1:5000



Legende:

-  Schutzzone IA
-  Schutzzone IB
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III
-  Waffenstellung ohne bauliche Installationen und Grabarbeiten



Öffentliche Auflage vom
24. April bis 23. Mai 1995

Vom Regierungsrat erlassen mit
RRB Nr. 594 vom 11. Dezember 1995

Vom Kantonsrat genehmigt am 25. Januar 1996